

Verkündet am: 08.05.2025

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT HALLE



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 O 8/25

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Rechtsanwalt Michael Winter, Heubergstr. 21, 70806 Kornwestheim,

Verfügungskläger,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Weber, Krautgartenweg 6, 86663 Asbach-Bäumenhein

gegen

██████████ als Inhaberin des Unternehmens „Autos ██████████
██████████,

Verfügungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kehl der Kehl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Universitätsring 7, 06108
Halle

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 14.04.2025 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verfügungskläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch im einstweiligen Rechtsschutz.

Der Verfügungskläger ist zugelassener Rechtsanwalt und mit seiner Kanzlei als Einzelanwalt in Kornwestheim (Nähe Stuttgart) ansässig. Die Verfügungsbeklagte mit Sitz in Halle betreibt einen Handel mit Gebrauchtfahrzeugen und unterhält eine Kfz-Werkstatt.

Die Verfügungsbeklagte bewarb auf ihrer Homepage im Internet unter [REDACTED] [REDACTED] einen kompletten Versicherungs- und Unfallservice dahin, daß ihr Team in

Sachen Versicherungsabwicklung, Unfallreparatur und Lackierung jederzeit zur Verfügung stehe mit den Stichwörtern „Ermittlung der Schadenshöhe“, „Erstellung von Gutachten“, „Instandsetzung, Unfallreparatur, Lackierarbeiten“ und „komplette Versicherungsabwicklung“. Wegen der näheren Einzelheiten des Internetauftritts wird auf den als Anlage AS 1 (Anlagenband (AB)) vorgelegten Screen-Shot verwiesen.

Mit anwaltlichen Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 21.01.2025 mahnte der Verfügungskläger die Verfügungsbeklagte wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erfolglos ab.

Der Verfügungskläger behauptet, er sei seit mehr als 35 Jahren u.a. auf dem Gebiet der Unfallabwicklung bundesweit tätig. Die Verfügungsbeklagte stelle sich mit der Werbung auf ihrer Internetseite in Wettbewerb zu ihm. Mit der kompletten Versicherungsabwicklung biete sie eine ihr unerlaubte Rechtsdienstleistung an. Die rechtliche Beurteilung von Verkehrsunfällen gehöre nicht zu ihrem Berufsfeld. Sie sei zur Beantwortung von rechtlichen Haftungsfragen nicht berufen.

Der Verfügungskläger beantragt,

der Verfügungsbeklagten es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu untersagen,

auf ihrer Homepage [REDACTED] mit der Behauptung „Kompletter Versicherungs- und Unfallservice – Unser Team steht für Sie in Sachen Versicherungsabwicklung, Unfallreparatur und Lackierung jederzeit zur Verfügung“ zu werben,

wenn dies geschieht wie in der Anlage AS 1 dargestellt.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte hält den Verfügungsantrag für zu weitgehend und zudem für rechtsmißbräuchlich. Der Verfügungskläger sei als sog. „Abmahnanwalt“ bekannt. Darüber hinaus fehle es an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien. Bei einer konkreten Nachfrage habe der Verfügungskläger die Mandatsübernahme in einer Unfallsache mit einem Unfallgeschädigten aus dem Raum Halle wegen zu großer räumlicher Entfernung abgelehnt, was zwischen den Parteien unstreitig ist. Schließlich liege kein Verstoß gegen das RDG vor, weil der durchschnittlich informierte, verständige und situationsadäquat aufmerksame Verbraucher bei der inkriminierten Werbung nicht von dem Anbieten einer Rechtsberatung ausgehe, da es keinen Hinweis auf eine eigenständige juristische Prüfung gebe. Die bloße Unterstützung des Kunden in der Kommunikation mit der Versicherung und der abgegrenzten physischen Schadensbehebung stelle keine Rechtsdienstleistung dar.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen.

Dem Verfügungskläger fehlt die Antragsbefugnis und Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Zwischen den Parteien besteht kein konkretes Wettbewerbsverhältnis i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG.

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG ist „Mitbewerber“ jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. „Unternehmer“ ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 8 UWG jede natürliche oder juristische Person, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist ein konkretes Wettbewerbsverhältnis gegeben, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb des desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, d.h. im Absatz behindern und stören kann. Da im Inte-

resse eines wirksamen lauterkeitsrechtlichen Individualschutzes grundsätzlich keine hohen Anforderungen an das Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses zu stellen sind, reicht es hierfür aus, daß sich der Verletzer durch seine Verletzungshandlung im konkreten Fall in irgendeiner Weise in Wettbewerb zu dem Betroffenen stellt. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist daher anzunehmen, wenn zwischen den Vorteilen, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder eines Dritten zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die die andere Partei dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, daß der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann und die von den Parteien angebotenen Waren oder Dienstleistungen einen wettbewerblichen Bezug zueinander aufweisen (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 2 Rdnr. 4.18 m.w.N.). Diese Auslegung des Begriffs des konkreten Wettbewerbsverhältnisses stellt auf die Substituierbarkeit der von den beteiligten Unternehmen angebotenen Produkte aus Sicht der Endabnehmer, in der Regel also der Verbraucher, ab. Substituierbarkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn für einen nicht unbeträchtlichen Teil der Endabnehmer die angebotenen Produkte in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht austauschbar sind. Die beteiligten Unternehmen müssen mit anderen Worten auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt tätig sein. Die Austauschbarkeit ist aber nicht abstrakt-typisierend wie im Kartellrecht, sondern anhand der konkreten Werbemaßnahme zu beurteilen. Maßgebend ist dabei die Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers oder des durchschnittlichen Mitglieds der betreffenden Verbrauchergruppe (vgl. Köhler/Feddersen, a.a.O., § 2 Rdnr. 4.21 m.w.N.).

Beide Parteien sind zwar unzweifelhaft Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 8 UWG. Sie sind aber nicht auf demselben räumlich relevanten Markt tätig.

Dem steht schon die örtliche Trennung, die weite räumliche Entfernung zwischen der Kanzlei des Verfügungsklägers in Kornwestheim (Nähe Stuttgart) und der Kfz-Werkstatt der Verfügungsklägerin in Halle entgegen. Der Personenkreis, um dessen Mandate sich der Verfügungskläger in Konkurrenz mit der Verfügungsbeklagten sieht, wird im absoluten Regelfall keine Wahl zwischen dem Verfügungskläger einerseits und der Verfügungsbeklagten andererseits in Erwägung ziehen. Privatleute - wie Unfallgeschädigte - pflegen in aller Regel zur Durchsetzung ihrer Ansprüche bei einem Verkehrsunfall ortsnah tätige Rechtsanwälte aufzusuchen. Ortsfern ansässige Rechtsanwälte werden von Privatleuten nur ausnahmsweise in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten oder Fällen mit be-

sonderer Spezialkenntnis in Anspruch genommen. In den Kreis solcher Angelegenheiten gehören Streitigkeiten in Verkehrsunfallsachen unzweifelhaft nicht. Der mangelnde räumliche Wettbewerbsbezug folgt auch aus dem Umstand, daß der Verfügungskläger selbst unstreitig eine Mandatsübernahme eines Unfallgeschädigten aus dem Raum Halle wegen zu weiter Entfernung abgelehnt hat. Das Verhalten der Verfügungsbeklagten ist daher nicht geeignet, den Wettbewerb des Verfügungsklägers zu beeinträchtigen.

Mangels Antragsbefugnis und Anspruchsberechtigung des Verfügungsklägers kommt es daher vorliegend nicht darauf an, ob der Antrag im übrigen zulässig und die beanstandete Werbung der Verfügungsbeklagten als wettbewerbswidrig zu beurteilen ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 6, 711, 709 S. 2 ZPO.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]